

2539 033

IV ZB 641/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Kenneth R [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Street, L [REDACTED], Großbritannien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. Januar 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 14. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Düsseldorf vom 2. Juli
1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtli-
chen Gebühren und Auslagen. Die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
trägt der Kläger.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit
dem Landgericht die Ansprüche des Klägers auf Kapital-
entschädigung und Rente für Schaden an Körper und Ge-
sundheit als nicht begründet angesehen. Es hat auf Grund
des Gutachtens des Prof. Dr. de R. in K. es als nicht
wahrscheinlich angesehen, daß die beim Kläger bestehende
Homosexualität mit seiner Verführung im Konzentrations-

- 3 -

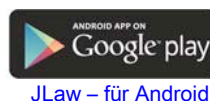
lager Floaenbürg in einem ursächlichen Zusammenhang stehe. Hilfsweise hat es die Entscheidung darauf gestützt, daß auch unter Berücksichtigung des die Erwerbsfähigkeit des Klägers in Höhe von 15 % mindernden verfolgungsbedingten Ohrenleidens ein verfolgungsbedingter Erwerbsminderungsgrad von mindestens 25 % nicht gegeben sei.

Diese auf der Würdigung medizinischer Fragen beruhende Entscheidung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers ist nicht darüber zu entscheiden, ob die Homosexualität eine Schädigung an Körper oder Gesundheit im Sinne der §§ 28 ff. BGG ist und deshalb hier die Vermutung des § 28 Abs. 2 i. Verb. mit § 15 Abs. 2 BGG durchgreift. Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts wird durch die Hilferwägungen getragen, mit denen es, auch unter Berücksichtigung des Ohrenleidens des Klägers, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 25 % verneint hat. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers lassen diese Erwägungen keinen Rechtsfehler erkennen. Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 33 BGG ist für die Meinung des Beschwerdeführers, auch für einen nicht leistungsmindernden Gesundheitsschaden sei eine Entschädigung zu gewähren, kein Raum. Es trifft auch nicht zu, daß das Berufungsgericht die beim Kläger bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ausreichend ermittelt habe. Der Gutachter Prof. de Boor hat zunächst einen Krankheitswert der Homosexualität wie auch eine dadurch herbeigeführte Minderung der Erwerbsfähigkeit verneint, jedoch zugleich ausgeführt, es lägen Störungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

von schwankender Intensität vor, die auch eine geringe Behinderung der Leistungsfähigkeit bedingten (S. 28 des Gutachtens = GA Bl. 125). Weiter hat er dargelegt (S. 29 des Gutachtens), die Einschränkung der Leistungsfähigkeit durch Stimmungsschwankungen depressiver Art sei schwer zu objektivieren; sie dürfte aber unterhalb der für eine Berentung erforderlichen Grenze liegen. Dabei hat der Gutachter allerdings die wegen des Ohrenleidens bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ausdrücklich erwähnt. Er hat jedoch bei seiner zusammenfassenden, abschließenden Beurteilung (S. 32 des Gutachtens) eine durch die erlebnisreaktive Verarbeitung des homosexuellen Verhaltens eingetretene meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit verneint. Es lag im freien, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz grundsätzlich entzogenen, tatrichterlichen Ermessen des Berufungsgerichts, diese abschließende Beurteilung des Sachverständigen als eine ausreichende Urteilsgrundlage anzusehen und demgemäß von weiteren Ermittlungen über die Höhe des Erwerbsminderungsgrades abzusehen.

Nach allem ist nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf